

Aktenzeichen:  
8 OH 2/19



# Landgericht Koblenz

## Beschluss

In Sachen

1. Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kaspar, Müller, Nickel, Kraye, Rosengasse 12, 56727 Mayen

2. Karl Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kaspar, Müller, Nickel, Kraye, Rosengasse 12, 56727 Mayen

gegen

Horst Berndt, Otto-Hahn-Str. 6, 53501 Grafschaft-Gelsdorf

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse & Miessen, Friedensplatz 1, 53111 Bonn

wegen Bau-/Architektenrecht

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Küch als Einzelrichter am 07.05.2021 beschlossen:

1. Eine Ablehnung des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. Nürnberg wird nicht ausgesprochen.
2. Es wird kein anderer Sachverständiger an seiner Stelle ernannt.

## **G r ü n d e**

1. Eine Entscheidung der Kammer ist veranlasst. Das selbständige Beweisverfahren ist insbe-

sondere nicht beendet, auch weil im Hauptsacheverfahren Landgericht Koblenz, Az. 8 O 23/19, bislang eine Verwertung des Hauptgutachtens als Beweismittel nicht ausgesprochen worden ist (vgl. zur Rechtslage nur *Herget*, in: Zöller, ZPO, 33. A., § 486 Rn. 7 m.N.) und gegebenenfalls auch nie ausgesprochen werden wird.

II. 1. Die Entscheidung zu Ziffer 1 fußt auf §§ 42, 406 ZPO.

a) Die Ablehnung des Sachverständigen (§§ 42 Abs. 1 u. 3, 406 ZPO) hat keine der Parteien erklärt. Namentlich mit Schreiben der Antragstellerin zu 1 vom 30.8.2020 (Bl. 272 GA) ist der Sachverständige nicht für befangen erklärt worden, sondern es ist lediglich angezeigt worden, dass er, der Sachverständige, das Verfahren „verschleppe“, was die Kammer als (mögliche) Verzögerungsrüge gewertet hat (vgl. Verfügung v. 1.9.2020, Bl. 320 GA).

b) Der Sachverständige hat sich indessen mit Schreiben vom 2.9.2020 (Bl. 324 GA) selbst für befangen erklärt und um seine Entbindung gebeten.

Gestützt darauf darf die Kammer seine Befangenheit nicht aussprechen.

aa) Die Selbstablehnung durch einen Sachverständigen ist in rechtlicher Hinsicht schon nicht möglich; § 406 Abs. 1 Satz 1 ZPO setzt stets ein Ablehnungsgesuch einer der Parteien voraus (Musielak/Voit/Huber, 18. Aufl. 2021 Rn. 5, ZPO § 406 Rn. 5; *Walter*, DS 2008, 133, beck-online; AG Kassel, Beschluss vom 29. Januar 2019 – 435 H 39/16 –, Rn. 2, juris).

Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

Keine der Parteien hat das Schreiben des Sachverständigen vom 2.9.2021 zum Anlass genommen, den Sachverständigen wegen der Besorgnis seiner Befangenheit abzulehnen. Die Antragstellerseite hat lediglich mitgeteilt, dass gegen seine Entpflichtung keine Bedenken bestünden (Schriftsatz v. 26.10.2020, Bl. 384 GA); der Antragsgegner ist einer Entbindung ausdrücklich entgegengetreten (Schriftsatz v. 26.10.2020, Bl. 380 GA).

bb) Die erklärte Selbstablehnung wäre, gemessen an den Vorgaben des § 48 2. Alt. ZPO, jedenfalls auch unbegründet.

Für die Besorgnis der Befangenheit genügt jede Tatsache, die ein auch nur subjektives Misstrauen einer Partei in die Unparteilichkeit des Sachverständigen vernünftigerweise rechtfertigen kann (vgl. BGH NJW 1975, 1363), wobei für die Selbstablehnung dieselben Maßstäbe wie für den Regelfall der Fremdalehnung gelten (OLG Brandenburg OLGR 2009, 307). Wenn die Parteien übereinstimmend keinen Anlass zur Besorgnis der Befangenheit sehen, wird die Selbstanzeige in

der Regel für unbegründet zu erklären sein (vgl. OLG Brandenburg, a.a.O.; BeckOK ZPO/Vossler, 40. Ed. 1.3.2021 Rn. 5, ZPO § 48 Rn. 5 m.w.N.).

Wie ausgeführt hat keine der Parteien hat das Schreiben des Sachverständigen vom 2.9.2021 zum Anlass genommen, den Sachverständigen wegen der Besorgnis seiner Befangenheit abzulehnen.

Ungeachtet dessen kann eine Ablehnung grundsätzlich nicht mit dem eigenen Verhalten einer Partei begründet werden. Die Partei kann einen ihr unbequemen Sachverständigen nicht dadurch „ausschalten“, dass sie, auf welche Weise auch immer, zu seinem Nachteil agiert, beispielsweise gegen ihn Strafanzeige stellt, ihn sonst beschimpft oder beleidigt oder ihn - wie vorliegend der Fall - neben anderem der „Prozessverschleppung“ bezichtigt (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 05. Mai 2014 – 3 U 1335/13 –, juris; OLG Dresden, Beschluss vom 08. August 2001 – 10 Abl 19/01 –, Rn. 3, juris; OLG München, Entscheidung vom 27. Oktober 1970 – 1 U 1212/70 –, juris, betr. gegenseitige Strafanzeigen wg. Rechtsbeugung u. Beleidigung). Dies gilt nach Auffassung der Kammer für den Fall der Selbstablehnung ebenso wie für den Fall der Fremdalehnung. Zum Amt des gerichtlichen Sachverständigen gehört es (wie zu dem des Richters), mit gegen ihn gerichteten Angriffen umzugehen. Damit soll nicht geleugnet werden, dass derlei Angriffe dem Willen zur Unparteilichkeit und Objektivität zu schaffen machen können. Aufgabe des Sachverständigen ist es aber dann, seine unvermeidlichen ersten Reaktionen unter Kontrolle zu bringen und eine innere Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wieder zu gewinnen. Darauf, dass ein Gerichtssachverständiger dazu in der Lage ist, kann und muss vertraut werden. Dieses Verständnis von der Rolle des Sachverständigen im Spannungsfeld der Kritik und der Angriffe auf sein Verhalten gehört auch zum Horizont einer objektiven und vernünftig denkenden Partei. Kritik am Sachverständigen vermag deshalb, auch wenn sie heftig ist, für sich besehen nicht die Besorgnis zu begründen, der Sachverständige werde dem Anliegen der Partei nicht mehr unvoreingenommen gegenüberstehen (vgl. OLG Dresden, a.a.O.).

2. Zureichender Anlass, anstelle des Sachverständigen Nürnberg einen anderen zu ernennen (§ 404 Abs. 1 Satz 1 ZPO), besteht nicht. Der Sachverständige Nürnberg ist in den Stoff des Verfahrens eingearbeitet und hat bereits ein Hauptgutachten erstellt. Die Kammer hat im Übrigen ein gewisses Verständnis dafür, dass er angesichts der gegen ihn durch die Antragstellerin zu 1 geführten Angriffe nicht geneigt ist, seine Begutachtung fortzuführen. Es besteht nach dem Akteninhalt jedoch deutlicher Anlass zur Sorge, dass die von ihm für seine Entbindung angeführten Gründe in der Person eines anderen Sachverständigen in ähnlicher Form (erneut) auftreten würden, so dass die Berufung eines anderen Sachverständigen sich nicht als eine adäquate Pro-

blemlösung darstellte.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann **durch die Parteien** sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Koblenz  
Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

oder bei dem

Oberlandesgericht Koblenz  
Stresemannstraße 1  
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Küch  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt:

(Wüstefeld), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)